

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen des Geschäftsplans für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 81/2013, wird verordnet:

Artikel I

1) Punkt 2.4. Berechnungsmethode für Witwen(er)versorgung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Eingetragene Partnerschaften werden nach der kollektiven Methode versicherungsmathematisch wie Ehegatten berücksichtigt. D.h. es wird kein gleichgeschlechtlicher Hinterbliebener unterstellt.“

2) Punkt 2.7. Zeitpunkt und Art der Anpassung der Leistungen lautet:

„Die Anpassung der Leistungen erfolgt immer zum Bilanzstichtag mit Ausnahme von Versorgungsrechnungen gemäß 19.8. (Neuberechnung der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung bei Wechsel des anspruchsberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners in der Leistungsphase) und gemäß 19.9. (Leistungsfeststellung bei offenen Fondsbeiträgen).“

3) Punkt 6.2. lautet:

6.2. zuzurechnendes Vermögen und durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe

Das zuzurechnende Vermögen basiert auf **der Bewertungsmethode für das** maßgebliche Vermögen gemäß 6.1. und berechnet sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Zuzurechnendes Vermögen zum 01.01. *)

- + Beitragseinnahmen
- + andere Zuwendungen
- +/- Vermögenserträge/-verluste inkl. **Vermögenserträge/-verluste aus Auf- und Abwertungen** (Aufteilung der Vermögenserträge/-verluste auf die einzelnen Versorgungsteilfonds siehe Punkt 7. Veranlagungsüberschuss, die Vermögensverwaltungskosten wurden davon bereits in Abzug gebracht)
- ausbezahlte Leistungen
- Verwaltungskosten (Aufteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Versorgungsteilfonds siehe 8.1.)
- +/- **historische Auf- und Abwertungen (resultierend aus Anhang 4)**
- = Zuzurechnendes Vermögen zum 31.12.

***) Das zuzurechnende Vermögen zum 01.01.2012 entspricht dem Vermögen gemäß UGB zum 01.01.2012.**

Die durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe berechnet sich aus der Summe der technischen Zinsen je Schwankungsrückstellungsgruppe geteilt durch den Rechnungszins der Schwankungsrückstellungsgruppe.“

4) Punkt 8.1. Kosten für die Verwaltung beitragspflichtiger Anwartschaften und laufender Versorgungsleistungen wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen erfolgt auf Basis der Berechnungsbasen zur Verteilung des Veranlagungsüberschusses gemäß 18.1.“

5) Die ersten beiden Absätze des Punktes 9.3. Beiträge in die Schwankungsrückstellung lauten:

„Solange eine Deckungslücke gemäß Punkt 10 besteht, werden von den einbezahlten Beiträgen der Anwartschaftsberechtigten sofort 10% des Beitrages an die Schwankungsrückstellung abgeführt. 5 % des Beitrages in die Schwankungsrückstellung stellen reserviertes Vermögen zur Verminderung der Deckungslücke dar und werden daher zum Bilanzstichtag der Schwankungsrückstellung entnommen und zur Schließung der Deckungslücke verwendet. 5 % des Beitrages in die Schwankungsrückstellung verbleiben in der Schwankungsrückstellung und dienen dem Aufbau der Schwankungsrückstellung und der Abdeckung der Verwaltungskosten gemäß 8.1. Sobald die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert erreicht bzw. überschreitet, verbleiben nur mehr 3 % des Beitrags in die Schwankungsrückstellung in der Schwankungsrückstellung und erhöht sich der Beitrag zur Verminderung der Deckungslücke von 5 % auf 7 %. **Sobald die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert wieder unterschreitet**, wird der Beitrag zur Verminderung der Deckungslücke wieder auf 5 % gesenkt.

Der Beitrag wird entweder zum Bilanzstichtag oder zum Zeitpunkt des Austritts vom Berechtigtenkonto auf das Konto der Schwankungsrückstellung umgebucht.“

6) Punkt 9.4. Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung und Zuführungen zur Schwankungsrückstellung lautet:

- „a. Übersteigt der Veranlagungsüberschuss den rechnermäßigen Überschuss bezogen auf **die durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe**, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zuzuführen.
- b. Unterschreitet der Veranlagungsüberschuss den rechnermäßigen Überschuss bezogen auf **die durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe**, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen.
- c. Sofern dies notwendig ist, kann der Aktuar in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss einen Entfall der Zuführung gemäß lit. a. festlegen bzw. einen Entfall der Zuführung über dem Rechnungszins festlegen. Der Entfall der Zuführung ist jedenfalls schriftlich zu begründen. Folgende Gründe sind zulässig:
- Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgungsanpassung für Leistungsberechtigte
 - Sicherstellung einer gleichmäßigen Ertragszuteilung für Anwartschaftsberechtigte
 - Sicherstellung der geplanten Schließung der Deckungslücke
 - Sicherstellung eines geplanten Abbaus eines Fehlbetrages aus Rechnungsgrundlagenumstellung
- Derartige Maßnahmen werden dann notwendig sein, wenn
- langfristig schlechte Erträge prognostiziert werden oder
 - langfristig die biometrische Entwicklung des Bestandes nachteilig prognostiziert wird oder
 - langfristig notwendige Bestandszuwächse entfallen
- und ansonsten die laufende Leistungsfähigkeit des Versorgungsteilfonds nicht mehr gewährleistet wäre.
- d. Beiträge gemäß 9.3. stellen reserviertes Vermögen dar und sind der Schwankungsrückstellung jedenfalls wieder in gleicher Höhe zu entnehmen **und der Reserve für den Abbau der Deckungslücke zuzuführen**.
- e. Versicherungstechnische Gewinne sind der Schwankungsrückstellung zuzuführen
- f. Versicherungstechnische Verluste sind der Schwankungsrückstellung zu entnehmen

- g. Verwaltungskosten gemäß 8.1. sind der Schwankungsrückstellung zu entnehmen
- h. Entsteht nach Anwendung der Schritte lit. a. bis g. eine Schwankungsrückstellung kleiner als -5 % des zuzurechnenden Vermögens, so ist der fehlende Betrag sofort zu Lasten der Pensionskonten aufzulösen. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit dem Aktuar ein Überschreiten der Untergrenze der Schwankungsrückstellung bis maximal -10 % des zuzurechnenden Vermögens beschließen. Diese Art der Unterdeckung muss jedoch innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Jahren ab Entstehen wieder geschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so werden die Berechtigtenkonten entsprechend gekürzt.
- i. Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 % des zuzurechnenden Vermögens, so ist der übersteigende Betrag sofort aufzulösen und den Pensionskonten zuzuführen. Die Auflösung kann entfallen, wenn Gründe gemäß lit. c. vorliegen. In diesem Fall ist die Vorgehensweise gemäß lit. c.
- j. Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert der Schwankungsrückstellung, so sind 10 % des übersteigenden Betrages sofort zu Gunsten der Pensionskonten aufzulösen. Die Auflösung kann entfallen, wenn Gründe gemäß lit. c. vorliegen. In diesem Fall ist die Vorgehensweise gemäß lit. **c einzuhalten.**“

7) Punkt 10.3. Abbau der Deckungslücke aus Umstellung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Nach spätestens 10 Jahren Laufzeit der BZV ist ein geeignetes x vom Aktuar vorzuschlagen und vom Verwaltungsausschuss zu beschließen.“

8) Punkt 18.2. Verteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses lautet:

„Die Verteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses **kann, sofern dies aus versicherungstechnischer Sicht sinnvoll ist (z.B. bei zu kleinen Risikogruppen über die ein versicherungstechnischer Ausgleich nicht gegeben wäre), über Schwankungsrückstellungsgruppen auf Basis der Berechnungsbasen gemäß 18.1. erfolgen.**“

9) Punkt 18.3. Verteilung des verbleibenden Ergebnisses lautet:

„Die Verteilung des verbleibenden Ergebnisses auf Schwankungsrückstellungsebene auf die einzelnen Berechtigten erfolgt

- innerhalb der Schwankungsrückstellungsgruppen der Anwartschaftsberechtigten basierend auf den ermittelten technischen Zinsen und
- innerhalb der Schwankungsrückstellungsgruppen der Leistungsberechtigten basierend auf der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag.“

10) Punkt 19.1. Bezeichnungen wird um folgende Formelerläuterung ergänzt:

„int(z) Ganzzahliger Anteil einer Zahl z“

11) Bei Punkt 19.2.1. Wahrscheinlichkeiten wird vor dem letzten Absatz ein neuer Absatz eingefügt, dieser lautet:

„Bei der Berechnung der generationenabhängigen Witwen(er)wahrscheinlichkeiten, welche als Basis für die kollektive Anwartschaft auf Witwen(er)pensionen dienen, wird eine Generationenverschiebung von +8 Jahren bei Witwen (d.h. Männer haben demnach im Mittel eine 8 Jahre jüngere Ehegattin) und eine Generationenverschiebung von -3 Jahren bei Witwern (d.h. Frauen haben demnach im Mittel einen 3 Jahre älteren Ehegatten) berücksichtigt.“

12) Bei Punkt 19.3. Barwerte wird die Formeldarstellung der Waisenversorgung wie folgt abgeändert:

„**Waisenversorgung:** bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Versorgung von EUR 1,-

wenn Waisenversorgung ist Halbwaisenversorgung dann gilt:

$$\text{Faktor} = \frac{W_{apH2}}{W_{apH1}}$$

Wenn Waisenversorgung ist Vollwaisenversorgung dann gilt:

$$\text{Faktor} = \frac{W_{apV2}}{W_{apV1}}$$

Formel 1: wenn $x \leq WE1$

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^{\max(0, WE1 - \bar{x})}}{1 - v} + \frac{1 - v^{\max(1, \min(WE2 - \bar{x}, WE2 - WE1))}}{1 - v} * v^{\max(0, WE1 - \bar{x})} * \text{Faktor}$$

Formel 2: wenn $x > WE1$

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = \max(1, WE2 - \bar{x})$$

Für Abfindungen von Waisenversorgungen gilt:

- wenn $WE \leq WE1$ dann ist die Formel 2 mit Waisenendalter $WE2=WE$ anzuwenden
- wenn $WE > WE1$ und $\bar{x} < WE1$ dann gilt Formel 1 mit $WE2=WE$
- wenn $WE > WE1$ und $\bar{x} \geq WE1$ dann gilt Formel 2 mit $WE2=WE$

mit $\bar{x} = \text{int}(x)$ oder $\bar{x} = \text{int}(x)+1$

vorschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}a_n = (\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n))$$

13) Die Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 im ANHANG 4: Bewertungsvorschriften maßgebliches Vermögen/ zuzurechnendes Vermögen lauten:

- „1. Vermögenswerte gem. § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, **9** und 10 SWF, welche nicht in einem Kapitalanlagefonds gehalten werden, sind
 - a. mit dem jeweiligen Börsenkurs, oder wenn kein Börsenkurs feststellbar ist
 - b. mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;
2. Vermögenswerte gem. § 14 Abs. 1 Z 4 lit. a SWF, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle vier Jahre durch geeignete Gutachter vorzunehmen; wobei Auf- und Abwertungen zu begründen sind;
3. Vermögenswerte gem. § 14 Abs. 1 Z 4 lit. **b** und Z 5 SWF sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt. Für den Fall, dass auch dies nicht möglich ist, kann höchstens der Anschaffungswert einschließlich Nebenkosten herangezogen werden;
5. Vermögenswerte gem. § 14 Abs. 1 Z **4 lit. c und Z 8** SWF sind mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft festgestellten Rechenwert anzusetzen;
6. Abweichend von **Z 5** können über Spezialfonds gemäß § 1 Abs. 2 InvFG i.d.g.F., bei denen die Ärztekammer einziger Anteilinhaber ist, veranlagte auf Euro lautende Schuldverschreibungen gem. § 14 Abs. 1 Z 2 SWF mit einer festen Laufzeit mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten

oder ihrem fortgeführten Tageswert unter Verwendung der Effektivzinsmethode bewertet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden. Zur Bewertung des Vermögens ist abweichend von Z 3 ein um die Differenz zwischen den so bewerteten Schuldverschreibungen und deren Marktwert berichtiger Rechenwert (Rücknahmepreis) des Spezialfonds heranzuziehen.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen des Geschäftsplans für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark

Erläuterungen zu Artikel I

Punkt 2.4. Berechnungsmethode für Witwen(er)versorgung:

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes wird eine Erläuterung im Zusammenhang mit eingetragenen Partnerschaften ergänzt, wonach die gleichgeschlechtlichen Partner versicherungsmathematisch gleich behandelt werden wie verschiedengeschlechtliche Ehepartner.

Punkt 2.7. Zeitpunkt und Art der Anpassung der Leistungen:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur eines Kapitelverweises.

Punkt 6.2. zuzurechnendes Vermögen und durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe:

Bei diesem Punkt wird die Überschrift geändert und es erfolgt eine Präzisierung der Ermittlung des zuzurechnenden Ergebnisses sowie der Definition der Maßgröße der durchschnittlichen Deckungsrückstellung für die Zuteilung der Zinsen.

Punkt 8.1. Kosten für die Verwaltung beitragspflichtiger Anwartschaften und laufender Versorgungsleistungen wird um folgenden Satz ergänzt:

Es wird ein neuer Absatz eingefügt, der die Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen erläutert.

Punkt 9.3. Beiträge in die Schwankungsrückstellung:

1. Absatz: Der letzte Satz wird aus Gründen des besseren Verständnisses umformuliert.
2. Absatz: Die Wortfolge „inkl. Zinsanteil“ nach dem Wort Schwankungsrückstellung wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 9.4. Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung und Zuführungen zur Schwankungsrückstellung:

- lit. a) und b): Es erfolgt eine Streichung des zuzurechnenden Vermögens und dafür eine Ergänzung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung.
- lit. d): Es erfolgt eine Präzisierung, wohin die aus der Schwankungsrückstellung entnommen Mittel „gebucht“ werden.
- lit. g): Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines Kapitelverweises

lit. j): Am Satzende wird das fehlende Verb „einzuhalten“ ergänzt.

Punkt 10.3. Abbau der Deckungslücke aus Umstellung:

Am Ende des Punktes wird ein neuer Absatz eingefügt, mit dem für das bisher noch nicht definierte „x“ (dabei handelt es sich um dem vom Versicherungsmathematiker zu definierenden Zeitraum) im Zusammenhang mit dem Abbau der Deckungslücke eine Auflage festgelegt wird.

Punkt 18.2. Verteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses:

Die Änderung in diesem Punkt stellt eine versicherungsmathematisch sinnvolle Flexibilität bei der Verteilung von versicherungstechnischen Ergebnissen dar.

Punkt 18.3. Verteilung des verbleibenden Ergebnisses:

Der bisherige 2. Halbsatz entfällt und wird mit der Änderung die Verteilung des verbleibenden Ergebnisses auf die einzelnen Anwartschaftsberechtigten korrigiert.

Punkt 19.1. Bezeichnungen:

Es wird die Erläuterung eines Formelbestandteils, die in Punkt 19.3. ergänzt wurde, hinzugefügt.

Punkt 19.2.1. Wahrscheinlichkeiten:

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes vor dem letzten Absatz erfolgt eine Präzisierung und Klärstellung, wie die kollektive Generationenverschiebung in den Formeln zu berücksichtigen ist.

Punkt 19.3. Barwerte:

Bei der Darstellung der Formeln beim Unterpunkt Waisenversorgung erfolgt eine Formelkorrektur der Waisenbarwerte.

ANHANG 4: Bewertungsvorschriften maßgebliches Vermögen/ zuzurechnendes Vermögen:

Aufgrund der Änderungen des § 14 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds, die per 01.07.2013 in Kraft getreten sind, ist ein Nachziehen der Verweise in den Z 1, 2, 3 und 5 nötig.

Bei der Änderung des Verweises in Z 6 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.